

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 16/12 S**

L 3 R 734/12 B (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 29 R 273/12 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Reha Klinikum Hoher Fläming im Oberlinhaus gGmbH,  
Hermann-Lilje-Straße 3, 14806 Bad Belzig,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. September 2012 - L 3 R 734/12 B - und des Sozialgerichts Frankfurt/ vom 24. Juli 2012 - S 29 R 273/12 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für die Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 3.9.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des SG Frankfurt/ (S 29 R 273/12) vom 24.7.2012, mit dem eine Verfahrenstrennung erfolgt war, als unstatthaft verworfen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben (Fax) vom 4.10.2012 gegen die vorstehend bezeichneten Beschlüsse Beschwerde zum BSG eingelegt und beantragt, diese Beschlüsse für nichtig zu erklären.
- 3 Die Beschwerden sind unstatthaft und in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Gegen die Beschlüsse des LSG und des SG sieht das SGG weder die Beschwerde noch einen sonstigen Rechtsbehelf zum BSG vor.
- 4 Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da sich die Beschwerde weder gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) noch gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a Abs 4 S 4 GVG) richtet, ist der Beschluss vom 3.9.2012 - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - vor dem BSG weder mit der Beschwerde noch mit einem anderen Rechtsbehelf anfechtbar.
- 5 Der Beschluss des SG vom 24.7.2012 über die Trennung der Verfahren kann nach § 172 Abs 2 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Auch hierauf hat das LSG zutreffend hingewiesen.
- 6 Darüber hinaus müssen sich Beteiligte vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die von der Klägerin privatschriftlich erhobenen Beschwerden und ihre weiteren Anträge sind daher auch deshalb unzulässig.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

